



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
**Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL**  
Geschäftsstelle Energie

# **Bewirtschaftungsmassnahmen im Falle einer Gasmangellage**

## **Bericht über die Ergebnisse der Konsultation**

November 2022



## 1. Ausgangslage

Die Gasversorgung ist in der Schweiz grundsätzlich Sache der Wirtschaft. Kann diese einer Mangellage nicht mehr mit ihren eigenen Mitteln begegnen, greift der Bund lenkend ein. Für die Vorbereitung und Durchführung von Bewirtschaftungsmassnahmen bei einer Mangellage ist die Wirtschaftliche Landesversorgung (WL) zuständig.

Der Bundesrat hat am 31. August 2022 das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen eine Konsultation zu Bewirtschaftungsmassnahmen im Erdgasbereich durchzuführen. Diese auf dem Landesversorgungsgesetz (LVG; SR 531) basierenden Massnahmen würden erst im Falle einer schweren Gasmangellage in Kraft gesetzt.

Mit Blick auf eine Gasmangellage werden folgende Massnahmen vorgeschlagen:

- a) ein Sparappell an alle Erdgasverbraucherinnen und -verbraucher sowie eine auf dem Verordnungsweg angeordnete Umstellung von Gas auf Heizöl für Unternehmen mit Zweistoffanlagen;
- b) per Verordnung erlassene Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Erdgas;
- c) eine Kontingentierung per Verordnung.

Die drei entsprechenden Verordnungen und die dazugehörigen Kommentare wurden in Konsultation gegeben.

## 2. Analyse der Rückmeldungen aus der Konsultation

Die Konsultation dauerte vom 21. August bis zum 22. September 2022. Es gingen 113 Stellungnahmen ein, und zwar von:

- allen 26 Kantonen, der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren und Liechtenstein;
- 2 Einheiten des Bundes;
- 7 Unternehmen der Gaswirtschaft;
- 2 Gemeinde- und Städteverbänden;
- 56 Wirtschaftsverbänden;
- 9 Unternehmen;



- 3 politischen Parteien;
- 6 Diversen.

Der Rücklauf bei dieser Konsultation war gut und anhand der Rückmeldungen lässt sich ein Überblick über alle betroffenen Kreise gewinnen.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Aus der Mehrheit der Stellungnahmen geht hervor, dass das schrittweise Vorgehen für die Bewältigung einer allfälligen Gasmangellage sowie die grobe Richtung der Handlungsebenen Zustimmung finden. Sowohl die Appelle zum Energiesparen als auch die Pflicht zur Umschaltung der Zweistoffanlagen sollten einschneidendere und wirtschaftsschädigende Massnahmen verhindern helfen. Dennoch werden Punkte kritisiert und Vorbehalte geäussert sowie bei allen drei Verordnungen Änderungen und Anpassungen verlangt. Ausserdem werden präzise Kriterien für die Umsetzung der verschiedenen Verordnungen gefordert.

Für die Kantone und Städte ist es wichtig, möglichst wenige Ausnahmen vorzusehen. Gleichwohl müsse aber die Grundversorgung und die Erbringung grundlegender Dienstleistungen sichergestellt sein. Für economiesuisse und Swissmem werden die vorgeschlagenen Verordnungsentwürfe den betrieblichen Realitäten der Unternehmen nicht gerecht. Aus prozesstechnischen Gründen sei es für einen Teil der Betriebe nicht möglich, mit einer reduzierten Energieversorgung die Produktion aufrechtzuerhalten. Das Dispositiv solle daher so aufgestellt sein, dass das Risiko nachgelagerter Versorgungskrisen bei anderen Gütern minimiert wird. Eine beachtliche Anzahl der Wirtschaftsakteure, insbesondere die FDP, die Liberalen und die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), fordern eine Zwischenstufe mit Anreizen zum Energiesparen, beispielsweise indem freiwillige Einsparungen im Falle von Beschränkungen oder Kontingentierungen berücksichtigt werden. Vor allem der Schweizerische Gewerbeverband (sgv) schlägt vor, dass Branchen oder Wertschöpfungsketten verbindliche Energie-Sparvereinbarungen erarbeiten können, dank denen sie für bestimmte Aktivitäten oder Geräte von restriktiveren Massnahmen ausgenommen wären. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, seien die Verordnungen abzulehnen. Auch wenn die von den Privathaushalten geforderten Anstrengungen weitestgehend begrüsst und als notwendig erachtet werden, müssen zumindest für Travail.Suisse der Lebensstandard sowie der Energieverbrauch berücksichtigt werden. Für die ZHAW fehlen finanzielle Sparanreize für Privathaushalte.

Ganz allgemein wünschen die Teilnehmenden (Kantone, FDP, Städte, Wirtschaftskreise, insbesondere der Verband der Schweizerischen Gasindustrie VSG) mehr Klarheit in Bezug auf die Rollen, die Abläufe und die Umsetzung. Ausserdem



sollte die Rolle der KIO<sup>1</sup> Gas präziser definiert sein. Kantone und Städte sprechen sich für einheitliche Empfehlungen zur Senkung des Energieverbrauchs aus. Es brauche ausserdem harmonisierte Kontroll- und Sanktionskriterien. Die Kriterien für das Inkrafttreten der Verordnungen müssten präzisiert und eine Frist gesetzt werden, damit sich die Akteure darauf vorbereiten können. Mehrere Teilnehmende, darunter economiesuisse, erwähnen das Ampelsystem. Die Wirtschaftskreise fordern eine einheitliche Handhabung bei der Befristung aller Verordnungen. Die Mehrheit ist der Ansicht, dass die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Akteuren, insbesondere bei der Ergreifung notwendiger präventiver Massnahmen, von entscheidender Bedeutung ist.

Einige Kantone und Wirtschaftskreise möchten zu den endgültigen Verordnungen erneut kurz konsultiert werden. Bei der genauen Festlegung der Beschränkungen sowie der Institutionen oder Unternehmen, die von der Kontingentierung ausgenommen würden, müsse zudem mit den kantonalen und kommunalen Behörden sowie den Gasversorgern zusammengearbeitet werden. Travail.Suisse merkt an, dass auch die Sozialpartner regelmässig konsultiert werden sollten.

Viele Teilnehmende werfen zudem die Frage der Entschädigungen und Unterstützungsmassnahmen auf. Gewisse Kantone verlangen vom Bundesrat, dass er sich explizit dazu äussert, ob er entsprechende Mehr- oder Ausfallkosten übernehmen bzw. entschädigen wird oder ob diese Massnahmen zulasten der Wirtschaft gehen werden. Während Städte und Kantone vom Bundesrat verlangen, dass er die Situation prüft, fordert die Wirtschaft ganz konkret flankierende Vorkehrungen, um die volkswirtschaftlichen Risiken zu begrenzen, namentlich Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung aufgrund unzureichender Energieversorgung sowie Anpassung des Arbeits-, Miet- und Umweltrechts. Einige Akteure wünschen sich vergleichbare Massnahmen wie bei der Covid-19-Krise (Interessengemeinschaft Energieintensive Branchen und KMU-Forum).

Mehrere Stellungnahmen (Verbände, Unternehmen) verlangen, dass in den Verordnungen festgehalten wird, dass der Verordnung widersprechende Bestimmungen (insbesondere aus Verträgen) während der Geltungsdauer der Verordnung ungültig sind.

Schliesslich muss nach Ansicht der überwiegenden Mehrheit der Konsultationsteilnehmenden mit allen Mitteln verhindert werden, dass es zu Beschränkungen und Kontingentierungen kommt. Zahlreiche Kommentare betrafen die Energiestrategie als Ganzes. Es wird von sehr vielen gefordert, dass der Gas- und der Stromsektor im Rahmen der Krisenbewältigung besser koordiniert werden. Die entsprechende Stromverordnung wird zeitnah erwartet. Da die verschiedenen Energieressourcen voneinander abhängig sind, sollten die Massnahmen koordiniert werden. Für Swiss Textiles und den Verband Fernwärme Schweiz ist der regulatorische

---

<sup>1</sup> Kriseninterventionsorganisation gemäss der Verordnung vom 4. Mai 2022 über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft (SR 531.81).



Rahmen so auszugestalten, dass einfach und rasch alternative Energien genutzt werden können.

Die FDP fordert die Erarbeitung einer längerfristigen Strategie zur Gasversorgung und kurzfristig eine rasche Klärung der Frage der Gaslieferungen mit den Nachbarländern. Gemäss der ZHAW liesse sich mit einem ähnlichen Einsparziel wie demjenigen, das in der EU gilt, unsere Forderung nach Solidarität seitens unserer Nachbarn leichter begründen. Die SVP verlangt, dass alles unternommen wird, um die Stromproduktionskapazitäten bei sämtlichen Ressourcen rasch auszubauen und die Energiestrategie längerfristig zu überdenken. Die Grünen schlagen vor, dass der Bund Grossverbraucher zu Einsparungen motiviert, die via Systemdienstleistungstarif über den Strompreis finanziert würden.

#### **a) Kommentare zur Verordnung über die Umschaltung erdgasbetriebener Zweistoffanlagen aufgrund einer schweren Mangellage bei der Erdgasversorgung**

Diese Verordnung wurde formell nicht in die Konsultation gegeben, sondern nur zur Kenntnisnahme weitergeleitet. Dennoch hat sich die grosse Mehrheit der Konsultationsteilnehmenden zur Umschaltung erdgasbetriebener Zweistoffanlagen geäussert. Sie heissen diese Massnahme gut, weil damit einschneidendere Massnahmen hinausgezögert oder gar verhindert werden können. Da die Massnahme gegen die Klimaziele verstösst, ist Travail.Suisse jedoch der Ansicht, dass sie erst nach den Verwendungsbeschränkungen (Komforteinbussen) angeordnet werden sollte.

Für die überwiegende Mehrheit der Teilnehmenden sollte die Inkraftsetzung frühzeitig erfolgen, damit gewichtigere Massnahmen hinausgezögert oder verhindert werden können. Sie unterstreichen aber auch, dass dabei die Auswirkungen auf die Brennstoffversorgung, d. h. die Logistik und die Belieferung der für die Landesversorgung wichtigen Institutionen und Unternehmen sicherzustellen sei. Der Eisenbahnsektor weist darauf hin, dass er für die Umschaltung eine gewisse Zeit brauche (4 Wochen), um die Heizöllager aufzufüllen. Gemäss mehreren Wirtschaftsvertreterinnen und -vertretern sollte das eingesparte Gas der Winterreserve zugeführt werden.

Die Wirtschaftskreise erinnern daran, dass die Umschaltung nicht überall möglich sei. Einige Anlagen werden seit Jahren nicht mehr betrieben oder wurden stillgelegt und benötigen eine Sanierung. Nach Ansicht von economiesuisse und scienceindustries müsste geprüft werden, ob das Potenzial der Zweistoffanlagen durch gezielte Anreize noch erhöht werden kann. Beispielsweise könnten Unternehmen unterstützt werden, die kurzfristig in die Zweistofffähigkeit ihrer Anlagen investieren.

Die Lockerung der Bestimmungen der CO<sub>2</sub>- und der Luftreinhalte-Verordnung durch den Bundesrat wird sehr begrüsst. Manche Akteure (economiesuisse, IG Detailhandel) hätten sich eine sofortige oder rückwirkende Gültigkeit der Ausnahmen für bereits erfolgte Umschaltungen gewünscht. Zudem müssten Unternehmen, die dem Emissionshandelssystem der EU angeschlossen sind, aus Gründen der



Gleichbehandlung vor allfälligen Sanktionen geschützt werden. Falls das Abkommen über die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU dies nicht ermöglicht, sollte der Bund die anfallenden Mehrkosten für Emissionsrechte mit dem Erlös aus Versteigerungen rückerstatten (scienceindustries).

Beim Thema der Übernahme der zusätzlichen Kosten gehen die Meinungen wie erwartet auseinander. Die Netzbetreiber möchten in der Verordnung festgehalten haben, dass die Kundinnen und Kunden im Falle einer Umschaltung nicht entschädigt werden. Swisstopower fragt sich, wer für die Zusatzkosten aufkommen soll, wenn die Umschaltung länger als die vertraglich vorgesehene Frist andauere. Die Kundinnen und Kunden (IG Detailhandel, IG Erdgas, Coop, Flughafen Zürich, Migros) hingegen fordern, dass ihnen die monatlichen fixen Gebühren für die Netznutzung bei einer verordneten Umschaltung erlassen werden.

Auch der Geltungsbereich wirft Fragen auf (Anlage mit oder ohne Vertrag, Anlage in betriebsfähigem Zustand). Einige Kantone und Wirtschaftsakteure (namentlich sgV, IG Detailhandel und VSG) stellen fest, dass andere Regelungen und Verträge der betreffenden Verordnung widersprechen könnten und dass Artikel 5 dies berücksichtigen sollte.

## **b) Kommentare zur Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas**

Grundsätzlich sind die Rückmeldungen positiv. Es wird insbesondere begrüsst, dass auch die Privathaushalte und die Verbraucherinnen und Verbraucher aus dem Freizeitbereich einen Beitrag leisten.

Dennoch gibt es diverse Kritikpunkte. Die Kantone und der Schweizerische Städteverband (SSV) wünschen zudem eine Präzisierung, dass eine gestaffelte Einführung der Massnahmen je nach Schwere der Mangellage möglich ist. Diverse Verbände (darunter economiesuisse) betonen, dass in der geplanten Abfolge der Massnahme zunächst die privaten Verbraucherinnen und Verbraucher betroffen sein sollten und zuerst auf Beschränkungen (Art. 1) statt auf Verbote (Art. 2) zurückzugreifen sei. Andere Stellungnahmen sind kritisch, da vulnerable Personen stärker berücksichtigt werden sollten.

Die Kantone und der SSV weisen darauf hin, dass bei der Definition der von Verbrauchsbeschränkungen ausgenommenen Institutionen frühzeitig mit kantonalen und kommunalen Behörden zusammengearbeitet werden müsse. Die abschliessende Liste der Kundinnen und Kunden müsse vor dem Inkrafttreten der Verordnungen bekannt sein.

### *Artikel 1: Verbote*

In einer Vielzahl von Stellungnahmen wird eine unzureichende Klarheit der verwendeten Begrifflichkeiten bemängelt, namentlich «ungenutzt», «Nichtnutzung» «Nachverbrennungen» und «umweltgefährdend». Es wird ferner auf Diskrepanzen



zwischen der deutschen und französischen Version der Verordnung hingewiesen («ungenutzt» vs. «inoccupé» = «unbesetzt»).

Das Verbot bei «nicht täglicher» Nutzung (Abs. 1. Bst. a Ziff. 2) wird hinterfragt. Nebst technischen Herausforderungen bei der Umsetzung stellen sich Fragen der Verhältnismässigkeit sowie energetische Überlegungen betreffend das daraus resultierende ständige Aufheizen und wieder Abkühlen lassen. Einige Verbände verlangen daher, die Zeitspanne der Nichtnutzung auf eine Woche zu erhöhen. Andere Stellungnahmen schlagen vor, auf ein absolutes Verbot zu verzichten und eine minimale Beheizung an Frosttagen zu erlauben.

Schliesslich verlangen diverse Verbände und Unternehmen sowie mehrere Kantone weitere Ausnahmen (für Aktivitäten und Geräte im Zusammenhang mit industriellen Produktionsprozessen, für die Herstellung von Papier und für den Druck von Zeitungen und Zeitschriften, für Gasgrills).

#### *Artikel 2: Verwendungsbeschränkungen*

Dieser Artikel wird nicht per se abgelehnt. Auf Kritik stösst aber, dass die 19-Grad-Regel für alle gleich gelten soll, unabhängig von Alter, Gesundheit, wirtschaftlichen Verhältnissen oder individuellem Verbrauch. Zu Hause lebende vulnerable Personen sollen geschützt werden (analog zu Abs. 3 Bst. d). Die 19-Grad-Regel wird im Grundsatz von Travail.Suisse und vom Mieterverband abgelehnt. Statt Verpflichtungen festzulegen, soll eine Empfehlung zur Reduktion abgegeben und/oder es sollen 20 (statt 19) Grad vorgesehen werden. In vielen Stellungnahmen (Kantone, Verbände, Unternehmen) wird zudem kritisiert, dass die Regel kaum einheitlich bzw. strikt überall eingehalten werden könne. Im Vollzug müsse ein Toleranzbereich eingeräumt werden. Methode und Kriterien der Kontrollen seien zu definieren. Diverse Verbände befürchten Probleme mit dem Mietrecht (Klagen wegen Mietmangel). Es sei nicht akzeptabel, dass im Kommentar lediglich auf die Gerichte verwiesen werde. Der Bund müsse Rechtssicherheit schaffen, beispielsweise indem die Anwendung der Verordnung als mietsrechtkonform bezeichnet und das Klagerecht ausgeschlossen wird (Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft SVIT, Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB).

Es wird verlangt, dass geklärt wird, an wen sich die Verpflichtung zur Gewährleistung der Innenraumtemperatur von maximal 19 Grad richtet. Die Kantone postulieren, dass die Hauptverantwortung bei den Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern liege; gemäss dem Hauseigentümerverband (HEV) liege diese bei den Bewohnerinnen und Bewohnern resp. den Innenraumbenutzerinnen und -benutzern.

Betreffend die 60-Grad-Regel bei der Warmwasseraufbereitung verlangen die Kantone und der Schweizer Tourismus-Verband (STV) die Präzisierung, dass es um die «im Boiler gemessene» Wassertemperatur geht. Es wird ferner auf die potenzielle Gefahr von Legionellen hingewiesen, weshalb zusätzlich die Ausgabetemperatur des Wassers gemäss SIA-Norm 385/1 an jedem angeschlossenen Bezugspunkt vorzuschreiben sei. Diverse Unternehmen verlangen zudem, dass industrielle Anwendungen, die



prozessbedingt höhere Wassertemperaturen benötigen, von der Bestimmung auszunehmen sind.

Es werden diverse zusätzliche Ausnahmen gefordert:

- Weitere soziale Einrichtungen (z. B. Wohnheime und Tagesstätten für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen, Kinder- und Jugendheime) sowie Schulen (Kantone, diverse Verbände);
- Flüchtlingsunterkünfte und Strafvollzugsanstalten (BS);
- Heilbäder zur Deckung eines medizinischen Bedarfs (BE);
- Universitäre Forschungs- und Untersuchungslabors, sofern die Forschungsergebnisse beeinträchtigt und/oder lebende Organismen gefährdet werden (BE);
- Rehabilitations- und Psychiatriekliniken sowie mit ihnen verbundene Beherbergungsbetriebe (sgv, STV);
- Beherbergungs- und Kurbetriebe mit integrierten Gesundheitseinrichtungen (sgv, STV);
- Landwirtschaft und die gesamte Nahrungsmittelindustrie (Schweizer Bauernverband).

Es wird ferner seitens der Kantone und diverser Unternehmen verlangt, dass geklärt wird, ob beispielsweise Physiotherapiepraxen ebenfalls betroffen sind.

Einzelne Kantone regen zudem an, ein Verfahren einzuführen, das auf Antrag der Kantone die Genehmigung weiterer Ausnahmen erlaubt – auch nach Inkrafttreten der Verordnung.

### *Artikel 3: Kontrolle*

Auf Kritik stösst Artikel 3 insbesondere bei den Kantonen. Sie kritisieren die «pauschale Übertragung des Vollzugs an die Kantone». Die Kantone sowie u. a. der HEV und die Verbände der Immobilienbranche betonen, dass die praktische Umsetzung der Kontrollen sehr aufwändig und aufgrund technischer und verfahrensrechtlicher Gegebenheiten sowie der beschränkten kantonalen Ressourcen kaum umsetzbar sei.

Des Weiteren sei es notwendig, dass der Bund genau spezifiziere, welche Art von Kontrollen vorgesehen sind und wie und aufgrund welcher Rechtsgrundlage allfällige Verstösse sanktioniert werden sollen. Vom Bund werden Vollzugshilfen in Form eines Leitfadens oder eines Vollzugskonzepts verlangt. Die Kantone wollen bei der Erarbeitung miteinbezogen werden und erwarten, dass die Rolle der KIO während des Vollzugs konkretisiert wird. Sie verlangen zudem, dass geringfügige Widerhandlungen im Ordnungsbussenverfahren abgewickelt werden können.

### *Artikel 4: Vollzug*

Hier sei klarzustellen, dass der Fachbereich Energie der WL gemeint ist.



### *Artikel 5: Inkrafttreten*

Die Geltungsdauer solle zum Zeitpunkt der Veröffentlichung entsprechend der dann vorliegenden Situation festgelegt werden. Die Verordnung solle zudem schon vor dem 30. April 2023 aufgehoben werden können.

### **c) Kommentare zur Verordnung über die Kontingentierung des Gasbezugs**

In vielen Stellungnahmen wird eine Kontingentierung als geeignete Massnahme angesehen. Es gibt jedoch viele kritische Stimmen zur Umsetzung, da dies technische Schwierigkeiten mit sich bringen würde oder es für einige Anlagen sogar unmöglich wäre, unter diesen Bedingungen zu funktionieren.

### *Artikel 1: Kontingentierung*

Die Kantone sowie der Schweizerische Gemeindeverband (SGV) und der Schweizerische Städteverband (SSV), der VSG, economiesuisse und der Schweizerische Arbeitgeberverband wollen möglichst wenige Ausnahmen. Gleichzeitig sprechen sich verschiedene Stellungnahmen dafür aus, dass je nach Kontingentierungssatz weitere Ausnahmen dazukommen (Abstufung) oder der Kontingentierungssatz nicht für alle gleich ist (Art. 3). Die Kantone verlangen, dass vor der Umsetzung der Kontingentierung eine Liste der ausgenommenen Verbraucherinnen und Verbraucher bekannt sein muss. Es werden weitere Ausnahmen gefordert:

- Soziomedizinische Einrichtungen;
- Rehabilitations- und Psychiatriekliniken sowie mit ihnen verbundene Beherbergungsbetriebe;
- Beherbergungs- und Kurbetriebe mit integrierten Gesundheitseinrichtungen;
- Zulieferer der von der Kontingentierung ausgenommenen Dienstleistungen (insbesondere Spitäler und Hotels);
- Schulen und familienergänzende Bildung und Betreuung;
- Gemeinschaftsbehausungen z. B. Strafvollzugsanstalten;
- Anlagen der kantonalen Führungsstäbe (KFS) und Führungsorganisationen (KFO);
- Rettungs- und Sicherheitsdienste;
- Gebäude und Betriebe, die als kritische Infrastruktur (KI) resp. kritische Organisation (KO) gelten;
- Systemrelevante Unternehmen in der Produktion, Distribution und Lagerung (Nahrungsmittel, Medikamente, Güter des täglichen Bedarfs);
- Unternehmen, die für den Unterhalt kritischer Infrastrukturen zuständig sind;



- Unternehmen, die auf eine stetige Versorgung mit Gas angewiesen sind z. B. Ziegeleien;
- Einstoffanlagen für die Instandhaltung von Rollmaterial.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV sowie einzelne Verbände postulieren, dass Privathaushalte nicht von der Kontingentierung auszunehmen sind.

#### *Artikel 2: Berechnung der Kontingente*

In den meisten Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass das Vorjahr durch die Corona-Pandemie beeinflusst war und damit keine gute Berechnungsgrundlage bietet. Alternativ wird vorgeschlagen, einen Dreijahresdurchschnitt zu nehmen (breite Zustimmung) oder auf die Bewirtschaftungsperiode 2018/19 zu referenzieren. Einige Stellungnahmen verlangen auch eine temperaturbereinigte Referenzierung (VSG) und Ausnahmen z. B. aufgrund von Revisionen in der Referenzperiode. Der VSG und der Schweizerische Gewerbeverband sgV merken an, dass die Abrechnung des Gasverbrauchs nur selten monatlich erfolgt.

Verschiedene Stellungnahmen weisen darauf hin, dass viele Unternehmen in den letzten Jahren Anstrengungen unternommen haben, um Gas zu sparen. Diese dürften nicht benachteiligt werden.

#### *Artikel 3: Kontingentierungssatz*

Bei den Grenzregionen muss auch Österreich erwähnt werden. Die Gasbetreiber halten fest, dass es möglich sein sollte, regional unterschiedliche Kontingentierungssätze anzuwenden, da nicht alle Regionen von einer Mangellage betroffen sein könnten.

Verschiedene Stellungnahmen merken an, dass es hilfreich wäre, wenn die Kontingentierungssätze schon im Voraus bekannt wären (z. B. 10 %-Schritte).

#### *Artikel 4: Bewirtschaftungsperiode*

Einzelne Stellungnahmen weisen darauf hin, dass es für die Unternehmen zu kurzfristig ist, wenn die erste Bewirtschaftungsperiode mit dem Inkrafttreten der Verordnung beginnt.

Gemäss einigen Rückmeldungen wird gewünscht, dass bei einer Entspannung der Lage die Kontingentierung sofort und nicht erst am Ende der Bewirtschaftungsperiode aufgehoben wird.

#### *Artikel 5: Kontingentierung von umgeschalteten Zweistoffanlagen*

Der VSG und der Schweizerische Gewerbeverband sgV schlagen eine Streichung dieses Artikels vor, da im Falle einer Gasmangellage die Zweistoffanlagen sowieso schon auf Öl umgestellt hätten.



### *Artikel 6: Weitergabe von Kontingenten*

Die Möglichkeit zur Weitergabe von Kontingenten (Pooling) wird praktisch in allen Stellungnahmen explizit begrüsst. Der Handel soll dabei über alle Netzgebiete hinweg und zwischen allen Betrieben möglich sein, sofern dies technisch möglich ist. Die Plattform der Wirtschaft (mangellage.ch) soll explizit unterstützt werden. Einige Stellungnahmen machen Vorschläge, wie die Rolle der Netzbetreiber im Falle eines Poolings definiert werden könnte (u. a. VSG). Viele Stellungnahmen weisen darauf hin, dass der Multi-Site-Ansatz bei der Umsetzung der Kontingentierung möglich gemacht werden soll. In einigen Stellungnahmen wird erwähnt, dass auch Auktionen sowie weitere wettbewerbliche Instrumente mit analoger Wirkung eingesetzt werden sollen.

Economiesuisse fordert, dass eine Überschreitung des vorgegebenen Gasverbrauchs durch zugekaufte Kontingente nicht zu Sanktionen führen darf, und schlägt vor, dies in einem zusätzlichen Absatz zu regeln.

Verschiedene Teilnehmende empfehlen, dass Bestimmungen in Gesetzen, Verordnungen, Branchendokumenten, Verträgen oder anderen Regelungen, die dieser Verordnung widersprechen, während der Geltungsdauer der Verordnung nicht anwendbar sind.

### *Artikel 7: Buchführungs- und Meldepflicht sowie Datenbekanntgabe*

Einzelne Stellungnahmen warnen vor dem bürokratischen Aufwand und machen verschiedene Vorschläge, wie die Meldepflicht unbürokratisch gehandhabt werden könnte. Der VSG hat bereits Entwürfe von Hilfsdokumenten auf [kio.swiss](http://kio.swiss) publiziert.

### *Artikel 8: Überwachung und Kontrolle*

Die Wettbewerbskommission (WEKO) macht den Vorschlag, dass nicht die KIO zur Kontrolle der Kontingentierung verpflichtet wird, sondern ein noch zu bestimmender Datenmonitoringbetreiber. Dieser sollte von den Unternehmen der Gaswirtschaft rechtlich und funktionell (personell, organisatorisch, informativ und hinsichtlich der Ressourcenausstattung) entflochten und von diesen vollständig unabhängig sein.

Der VSG und der Gewerbeverband schlagen vor, dass die KIO nicht überwacht, sondern überprüft und dass die Kontrollen nur bei Bedarf durchgeführt werden.

### *Artikel 9: Vollzug*

Die Kantone, der Schweizerische Gemeindeverband SGV und der SSV merken an, dass die Rolle der Kantone beim Vollzug zu präzisieren sei. Einige Stellungnahmen weisen darauf hin, dass für Sanktionen nur das ordentliche Strafverfahren möglich ist. Sie fordern, dass bei geringfügigen Widerhandlungen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommt.



### *Artikel 10: Inkrafttreten*

Die Kantone fordern den Bund auf, Kriterien zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung zu formulieren und sie möglichst frühzeitig zu informieren.

Verschiedene Stellungnahmen weisen darauf hin, dass ein Artikel fehlt, der die Rechte der Gasnetzbetreiber regelt, falls nicht mehr genügend Gas ins Netz eingespiesen wird, um den Druck aufrechtzuerhalten.

Der VSG möchte in einem Anhang den Temperatenausgleichsfaktor für einen wetterabhängigen Gasbezug regeln.

### **3. Fazit**

Grundsätzlich wurden die Massnahmen in der öffentlich durchgeführten Konsultation recht positiv aufgenommen, weshalb sie als angemessen und verhältnismässig beurteilt werden können. Gleichzeitig muss aber auch den kritisierten Punkten Rechnung getragen werden, insbesondere hinsichtlich der Modalitäten der Umsetzung. Die Verordnungen werden als nicht ausreichend präzise erachtet. Ausserdem wurden häufig Fragen bezüglich der Kontrollen sowie allfälliger Sanktionen aufgeworfen. Auch zu den Anwendungsbereichen und den allfälligen Ausnahmen gab es viele Anmerkungen.

Gestützt auf die Rückmeldungen und diesen Bericht ist eine Änderung der Verordnung über die Umschaltung von Zweistoffanlagen aufgrund einer schweren Gasmangellage nicht geplant. Dieser Verordnungsentwurf wurde übrigens nicht zur Konsultation vorgelegt, sondern nur zur Kenntnisnahme weitergeleitet. Was den Verordnungsentwurf über Verbote und Beschränkungen der Gasverwendung sowie den Verordnungsentwurf zur Kontingentierung des Gasbezugs betrifft, so werden diese aufgrund der Rückmeldungen überarbeitet.

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung

Bern, 16. November 2022